



# Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein- Westfalen

---

Ausgabe: [GV. NRW. 2011 Nr. 1](#)  
Veröffentlichungsdatum: 05.01.2011  
Seite: 6

## **Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) an die örtlichen Fürsorgestellen bei den Kreisen, kreisfrei- en und großen kreisangehörigen Städten und dem Ge- meindeverband Städteregion Aachen im Rheinland für das Haushaltsjahr 2011 (Ausgleichsabgabebesatzung 2011)**

---

81

**Satzung  
des Landschaftsverbandes Rheinland  
über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe  
nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) an die  
örtlichen Fürsorgestellen bei den Kreisen, kreisfreien und  
großen kreisangehörigen Städten und dem Gemeindeverband  
Städteregion Aachen im Rheinland für das Haushaltsjahr 2011  
(Ausgleichsabgabebesatzung 2011)**

**Vom 12. Dezember 2010**

Auf Grund des § 6 Absatz 1 und § 7 Absatz 1 Buchstabe d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 ([GV. NRW. S. 657](#)), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. März 2009 ([GV. NRW. S. 254](#)), in Verbindung mit § 7 des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 1987 ([GV. NRW. S. 401](#)), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Oktober 2007 ([GV. NRW. S. 482](#)), hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 10. Dezember 2010 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

Den örtlichen Fürsorgestellen bei den Kreisen, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten und dem Gemeindeverband Städteregion Aachen im Rheinland wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 102 Absatz 1 Nummer 3 des Sozialgesetzbuches - Neuntes Buch - (SGB IX) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2001 (BGBl. I. S. 1046), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. August 2010 (BGBl. I S. 1127), in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – SGB IX vom 31. Januar 1989 ([GV. NRW. S. 78](#)), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 30. Oktober 2007 ([GV. NRW. S. 482](#)), für das Jahr 2011 25,40 v. H. des Aufkommens an Ausgleichsabgabe zugewiesen.

## **§ 2**

Aufkommen an Ausgleichsabgabe im Sinne dieser Satzung ist der von dem LVR-Integrationsamt im Jahr 2009 vereinnahmte Gesamtbetrag der Ausgleichsabgabe unter Berücksichtigung des für 2009 durchgeführten Finanzausgleichs zwischen den Integrationsämtern und der Abführung des dem Ausgleichsfonds beim Bundesminister für Arbeit und Soziales zustehenden Anteils.

## **§ 3**

Die Aufteilung der Mittel gemäß § 1 auf die örtlichen Fürsorgestellen erfolgt in der Weise, dass zunächst jeder örtlichen Fürsorgestelle ein Betrag in Höhe von 52.000,00 Euro zur Verfügung gestellt wird. Die verbleibenden Mittel werden dann auf der Grundlage der Anzahl der in den jeweiligen Kreisen, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten und dem Gemeindeverband Städteregion Aachen am 31. Dezember 2009 wohnenden schwerbehinderten Menschen prozentual aufgeteilt.

## **§ 4**

Das LVR-Integrationsamt kann einzelnen örtlichen Fürsorgestellen zur Durchführung ihrer Aufgaben über die ihnen gemäß §§ 1 und 3 zugewiesenen Beträge hinaus weitere Mittel an Ausgleichsabgabe zur Verfügung stellen.

## § 5

Diese Satzung gilt für das Haushaltsjahr 2011.

Düsseldorf, den 12. Dezember 2010

Der Vorsitzende  
der Landschaftsversammlung Rheinland

Dr. Jürgen W i l h e l m

Schriftführerin  
der Landschaftsversammlung Rheinland

Ulrike L u b e k

Die vorstehende Ausgleichsabgabebesatzung wird gemäß § 6 Absatz 2 Landschaftsverbandsordnung in der z. Z. geltenden Fassung bekannt gemacht.

Nach § 6 Absatz 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Direktorin des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 10. Dezember 2010

Die Direktorin  
des Landschaftsverbandes Rheinland

Ulrike L u b e k

**GV. NRW. 2011 S. 6**